



BDL Linkstraße 2 10785 Berlin

Bundestag Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

### Hauptgeschäftsführerin

Dr. Claudia Conen  
conen@leasingverband.de  
Tel. +49 30 206337-11

Berlin, 17. Juni 2025

## Betriebskostenfaktor BEV als Ergänzung zur Sonderabschreibung für reinelektrische PKW

Sehr geehrte Bundestagsabgeordnete [REDACTED],

im Rahmen der aktuellen Gesetzesinitiative zur Förderung der Elektromobilität im gewerblichen Bereich möchten wir Ihnen für die anstehenden Beratungen unsere Einschätzung zur geplanten 75 %-Sonderabschreibung für batterieelektrische Fahrzeuge (BEV) übermitteln und einen alternativen, in seiner Wirkung wesentlich wirksameren Vorschlag zur zielgerichteten Förderung unterbreiten. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, Ihnen die Sicht der Leasing-Branche kurz darzulegen.

### Eingeschränkte Wirkung der 75 %-Sonderabschreibung

Zunächst ist problematisch ist, dass Leasing in dem aktuell geplanten Gesetzgebungsvorhaben außen vor bleiben wird, obwohl rund 60% der jährlichen BEV-Neuanmeldungen Leasingfahrzeuge sind: mehr als jeder zweite PKW wurde 2024 geleast. Auf der Kundenseite, d.h. Seite der Leasing-Nehmer, handelt es sich im Wesentlichen um Leasing-Fahrzeuge, die von Unternehmen geleast sind.

Die vorgesehene Sonderabschreibung von 75 % im ersten Jahr wird in der Praxis daher nur von Unternehmen mit entsprechenden Gewinnen und auch dort meist nur in begrenztem Umfang genutzt werden können, um unerwünschte Buchverluste zu vermeiden. Der ebenfalls diskutierte Vorschlag, Leasing-Nehmern den kompletten Betrag der Leasing-Raten und etwaige Leasing-Sonderzahlungen bereits bei Vertragsbeginn als Betriebsausgabe steuerlich zu berücksichtigen, würde die Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) im ersten Jahr ebenfalls deutlich belasten und ist daher aus bilanziellen Gründen nicht zielführend.

Gewerbliche Leasing-Kunden werden daher von den geplanten Sonderabschreibungen nicht profitieren. Da der überwiegende Anteil der gewerblich genutzten E-Fahrzeuge geleast wird, verpufft somit der geplante steuerliche Investitionsanreiz für die große Mehrheit der Nutzer.

### Vorschlag: Ergänzung eines Betriebsausgabenfaktors für Leasing-Raten

Um die Förderung von BEV im gewerblichen Bereich effektiver und zielgenauer zu gestalten, regen wir stattdessen die Einführung eines pauschalen Betriebsausgabenfaktors für Leasing-



Seite 2 zum Schreiben vom 17. Juni 2025

Raten von Elektrofahrzeugen an. Ein „BEV-Faktor“ (z. B. 1,5) würde die steuerliche Absetzbarkeit der Leasing-Raten erhöhen und die Förderung gleichmäßig über die Laufzeit des Leasing-Vertrags verteilen.

Ein BEV-Faktor vermeidet eine einseitige Belastung der GuV, stellt eine Gleichbehandlung von Kauf und Leasing sicher und ermöglicht einen zielgerichteten Investitionsanreiz für Unternehmen unabhängig von deren aktueller Gewinnsituation. Anstelle einmaliger kurzfristiger Wirkung wäre so ein echter Steuervorteil gegeben, der Unternehmen über einen längeren Zeitraum zugutekommen könnte und damit eine nachhaltigere positive Wirkung auf die E-Mobilität und die Unternehmen hätte.

Auch unserer juristischen Einschätzung nach könnte ein BEV-Faktor zu Gunsten des Klimaschutzes eine zulässige Maßnahme des Gesetzgebers sein, denn in verfassungsrechtlicher Hinsicht ist der Gesetzgeber weitgehend frei darin, ob er ein steuerliches Förderziel durch eine Anpassung der steuerlichen Abzugsfähigkeit einer Ausgabe als Werbungskosten oder Betriebsausgabe vornimmt, oder ob er insoweit z.B. eine (in anderem Kontext bereits vielfach steuertechnisch etablierte) Steuerermäßigung im Rahmen des Steuertarifs anbietet. Damit kommt es auch verfassungsrechtlich nicht auf die vom Gesetzgeber gewählte Methode der Ausgestaltung an.

**Fazit:**

Eine steuerliche Incentivierung des BEV-Leasings hilft der Umsetzung einer Verkehrswende und führt über steigende Neuzulassungszahlen für BEV-Fahrzeuge zu einer nachhaltigen Verbreiterung des Angebots und einer verbesserten Erschwinglichkeit solcher Fahrzeuge für breite Bevölkerungsschichten.

Die befristete Einführung eines erhöhten Betriebsausgabenabzugs für Leasing-Nehmer würde das Leasing von E-Fahrzeugen deutlich attraktiver machen und wäre eine sinnvolle Ergänzung der geplanten Sonderabschreibung im Rahmen der Wachstumsinitiative der Bundesregierung. So kann die gewünschte Wirkung – ein effektiver und nachhaltiger Hochlauf der Elektromobilität im gewerblichen Bereich – tatsächlich erreicht werden.

**Durch die Ergänzung eines BEV-Faktors würden alle gewerblichen Kunden erreicht, unabhängig davon, ob sie kaufen oder leasen. So würden auch alle PKW-Nutzer einen Teil zur E-Mobilität beitragen.**

Wir sind überzeugt, dass unsere Empfehlungen die notwendigen Investitionen am wirksamsten anregen und stehen für tiefergehende Fragen im Rahmen einer eingehenden Prüfung gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Claudia Conen  
Hauptgeschäftsführerin

Dr. Kai Wohlfarth  
Referatsleiter Volkswirtschaft und Finanzierung